Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Loka Kandakten Ha zu der Strafsache gegen Weber wegen Evingbes Many. Kontroll-Nr. bes Amtsgerichts: - 39 - 132/43 des Landgerichts: Fristen: Bersendung der Hauptakten Tag ber Tag der Empfänger der Aften, Verfügung Bersendungsgrund Abjendung 10/4 15% Fortsehung umseitig Weggelegt 19 Aufzubewahren: - bis 19 — wie die Hauptakten — Geschichtlich wertvoll? - Ja - nein A. U. Nr. 58a Fandatten der Staatsanwaltichaft bei dem Landgericht HA. Teut von M. Duckont Schulberg, Roll. 2(1) [24803]

fl. 20.

Die Witwe Gabriel Weber Maria geb. Oellig geb. 26.9. 1898 in Weissenthurm, wohnhaft in Brühl, Mühlenstrasse 79, nicht bestraft,

wird angeklagtt,

zu Brühl in den Jahren 1940 bis 1942 fortgesetzt durch dieselbe Handlung .

- 1) Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, beiseitegeshafft und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet zu haben,
- 2) ihres Vorteils wegen Sachen, von denen sie wusste, oder den Umständen nach annehmen musste, dass sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren an sich gebracht zu haben,
- 3) bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung bezogen zu kaben und zwar in einem schweren Falle.
- -Verbrechen u. Vergehen § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung, §§ 259, 73 StGB., § 2 Abs.1, Ziff.1 u. Abs. 4 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26.11.1941 in Verbindung mit der VO. vom 7.9. 1939 über die öffentliche Bewirtschaftung von
- a) Tieren u.tierischen Erzeugnissen,
- b) Milch, Milcherzeugnissen, Oelen u. Fetten.

Beweismittel:

I.Einlassung der Angeklagten.

II. Zeugnis des Kriminaloberassistenten Frese in Brühl, III. Die Beiakten 30 S Ls 47/42.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Der Ehemann der Angeklagten war der Stadtobersekretär Gabriel Weber aus Brühl. Die Angeklagte hat 4 Kinder im Alter von 12 bis 21 Jahren.

Der Ehemann der Angeklagten Stadtobersekretär Weber war vom 1. Februar bis Juni 1940 Sachbearbeiter der Wirtschaftsstelle bei dem Bürgermeisteramt in Brühl. Anschliessend leitete er die Abtlg. Familienunterhalt. Er hat in den Jahren 1940 bis 1942 seines amtliche Stellung dazu ausgenutzt, um in sehr grossem Umfange sich Lebensmittelkarten zu verschaffen, de die er teils selbst beiseiteschaffbe, teils durch ungetreue Angestellte der Wirtschaftsstelle an sich brachte. Auf diese Weise hat er in der genannten Zeit insgesamt 770 ganze Fleisch- und 617 ganze Fettkurten in sich gebracht. Dabei können diese Zahlen nur als Mindestzahlen gelten. Der Stadtobersekretär Weber hat diese Lebensmittelkarten zum grossen Teil dadurch verwertet, dass er sie bei mehreren Geschäftsleuten unterbrachte. So hat er in der Zeit vom Mai 1941 bis März 1942 200 Fleisch - u.200 Fettkarten dem Lebensmittelhändler . Broicher überbracht, der sie dann in seinem eigenen Geschäft verwendete. Als Gegenleistung erhielt Weber wöchentlich 1 bis 1 1/2 kg Butter, ebenso soviel Wurst und l bis 1 1/2 kg Käse. Im Jahre 1941 hat er ferner im ganzen 180 Fleisch- u. 180 Fettkarten dem Lebensmittelhändler Fuchs zu demselben Zwecke übergeben. Als Gegenleistung erhielt er jeweils 1 kg Butter, dazu 1/2 kg Käse oder 1/2 kg Wurst. Der Metzgerei Reuch hat Weber eine Jahr lang ebenfalls Karten zugeführt, und zwar im ganzen 200 Fleischu. 50 Fettkarten. Dafür konnte er in jeder Woche für seine Familie für etwa 15 .-Mk.bis 17.-RM. Fleisch, einschl. der seiner Familie rechtsmässig zustehenden Fleischmenge beziehen. Diese Fleischmengen wurden von seiner Ehefrau, der Angeklagten Maria Weber eingekauft. Diese gibt zu, dass es ihr bekannt war, dass ihr Ehemann sich auf unredliche Weise Fleisch-u. Fettmarken auf seiner Dienststelle verschafft hat und dass es diesem Umstande zuzuschreiben war, dass sie für ihre Familie in diesem grossen Umfange wöchentlich Fleisch in der Metzgerei Reusch einkaufen konnte. Nach ihrer Einlassung hat sie die Fleischwaren zum Teil im Haushalte verbraucht, zum Teil am auch an Verwandte abgekeben. Die übrigen Lebensmittel wurden nach Angabe der Angeklagten durch ihren Ehemann eingekauft und mit nach Hause gebracht. Aus der Menge der auf diese Weise von Weber dem Haushalt zugeführten Butter musste die Angeklagte aber sehen, dass auch diese Butter nur auf Lebensmittelkarten

3/4

eingokauft worden sein konntex, die von ihrem Ehemann veruntreut waren. Diese Buttermengen sind ebonfalls im Haushalte verbraucht worden.

Die Angeklagte hat sich damit der Hehlerei schuldig gemacht. Wenn auch die veruntreuten Lebensmittelkarten selbst
nicht in ihren Besitz gekommen sind, so hat sie doch die
mittels der Lebensmittelkarten eingekauften Fleisch- u.
Buttermengen in ihrem Haushalt , also auch ihres Vorteils
wegen verwendet. Die Lebensmittel sind an die Stelle der
durch die Straftat erlangten Lebensmittelkarten getreten.

Gleichzeitig verwirklicht die Straftat der Angeklagten den Tatbestand des § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung. Sie hat durch das Ansichbringen und die Verwertung der Lebensmittel selbst mit dazu beigetragen, dass diese lebenswichtigen Erzeugnisse der ordnungsmässigen Bewirtschaftung entzogen worden sind. Da sie Kenntnis hatte von dem ungetreuen Verhalten ihres Ehemannes und trotzdem aus eigenennützigen Gründen sich an der weiteren Beiseiteschaffung der Lebensmittel beteiligt hat, hat sie auch böswillig gehandelt und die Bedarfsdeckung gefährdet.

Der Ehemann Weber ist in der Strafsache 30 S Is 47/42 wegen Kriegswirtschaftsverbrechen als Volksschädling zum Tode verurteilt und hingerichtet worden.

Antrag: Sondergericht Köln.

N.

Mio 4.3.

4

Der Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde bei dem Sondergericht - 30 S Js 1296/42 -

Köln, den 5. März 1943

An das Sonderge richt

K 8 1 n

## Anklageschrift

Die Witwe Gabriel Weber Maria geborene Oellig, geboren am 26.9.1898 in Weissenthurm, wohnhaft in Brühl, Mühlenstrasse 79, la nicht bestraft,

wird angeklagt,

zu Brühl in den Jahren 1940 bis 1942 dortgesetzt durch die selbe Handlung

- 1. Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, beiseitegeschafft und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet zu haben,
- 2. ihres Vorteils wegen Sachen, von denen sie wusste oder den Umständen nach annehmen musstem, dass sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, ei an sich gebracht zu haben,
- 3. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung bezogen zu haben, und zwar in einem schweren Falle.
  - Verbrechen und Vergehen gegen § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung, §§ 259, 73 StGB, § 2 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 4 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung om 26.11.1941 in Verbindung mit den Verordnungen vom 7.9.1939 über die öffentliche Bewirtschaftung von
  - a) Tieren und tierischen Erzeugnissen,
  - b) Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten.

## Beweipmittel:

- I. Einlassung der Angeklagten,
- II. Zeugnis des Kriminaloberassistenten Frese in Brühl,

III. Die Beiakten 30 S Ls 47/42.

## Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Der Ehemann der Angeklagten war der Stadtobersekretär Gabriel Weber aus Brühl. Die Angeklagte hat 4 Kinder im Alter von 12 bis 21 Jahren. Der Ehemann der Angeklagten Stadtobersekretär Weber war vom 1. Februar bis Juni 1940 Sachbearbeiter der Wirtschaftsstelle bei dem Bürgermeisteramt in Brühl. Anschliessend leitete er die Abteilung Familienunterhalt. Er hat in den Jehren 1940 bis 1942 seine amtliche Stellung dazu ausgenutzt, um in sehr grossem Umfange sich Lebensmittelkarten zu verschaffen, die er teils selbst beiseiteschaffte, teils durch ungetreue Angestellte der Wirtschaftsstelle an sich brachte. Auf die se Weise hat er in der genannten Zeit insgesamt 770 ganze Fleisch- und 617 ganze Fettkarten an sich gebracht. Dabei können diese Zahlen nur als Mindestzahlen gelten. Der Stadtobersekrebär Weber hat die se Lebensmittelkarten zum grossen Teil dadurch verwertet, dass er sie bei mehreren Geschäftsleuten unterbrachte. So hat er in der Zeit von Mai 1941 bis März 1942 200 Fleisch- und 200 Fettkarten dem Lebensmittelhändler Broicher überbracht, der sie dann in seinem eigenen Geschäft verwendete. Als Gegenleistung erhielt Weber wöchentlich 1 bis 1 1/2 kg Butter, ebenso soviel Wurst und 1 bis 1 1/2 kg Käse. Im Jahre 1941 hat er ferner im genzen 180 Fleisch- und 180 Fettkaften dem Lebensmittelhändler Fuchs zu demselben Zwecke übergeben. Als Gegenleistung erhielt er jeweils 1 kg Butter, dazu 1/2 kg Käse oder 1/2 kg Wurst. Der Metzgerei Reusch hat Weber ein Jahr lang ebenfalls Karten zugeführt, und zwar im ganzen 200 Fleisch- und 50 Fettkarten. Dafür konnte er in jeder Woche für seine Familie für etwa 15, -- bis 17, -- RM Fleisch einschliesslich der seiner Familie rechtmässig zustehenden Fleischmenge beziehen. Diese Fleischmengen wurden von miner Ehefrau, der Angeklagten Maria Weber eingekauft. Diese gibt zu, dass es ihr bekannt war, dass ihr Ehemann sich auf unredliche Weise Fleisch- und Fettkarten auf seiner Dienststelle verschafft hat und dass es die sem Umstande zuzuschreiben war, dass sie für ihre Familie in die sem grossen Umfange wöchentlich Fleisch in der Metzgerei Reusch einkaufen konnte. Nach ihrer Einlassung hat sie die Fleischwaren zum Teil im Haushalte verbraucht, zum Teil auch an Verwandte abgegeben. Die übrigen Lebensmittel wurden nach AnAngabe der Angeklagten durch ihren Ehemann eingekauft und mit nach Hause gebracht. Aus der Menge der auf diese Weise von Weber dem Haushalt zugeführten Butter musste die Angeklagte aber sehen, dass auch diese Butter nur auf Lebensmittelkarten eingekauft worden sein konnte, die von ihrem Ehemann veruntreut waren. Diese Buttermengen sind ebenefalls im Haushalte verbraucht worden.

Die Angeklagte hat sich damit der Hehlerei schuldig gemacht. ihren Wenn auch die veruntreuten Lebensmittelkarten selbst nicht in den Besitz gekommen sind, so hat sie doch die mittels der Lebensmittelekarten eingekauften Fleisch- und Buttermengen in ihrem Haus-halt, also auch ihres Vorteils wegen, verwendet. Die Lebensmittelsind an die Stelle der durch die Straftat erlangten Lebensmittelkarten getreten.

Cleichzeitig verwirklicht die Straftat der Angeklagten den Tatbestand des § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung. Sie hat durch das Ansichbringen und die Verwertung der Lebensmittel selbst mit dazu beigetragen, dass diese lebenswichtigen Erzeugnisse der ordnungsmässigen Bewirtschaftung entzogen worden sind. Da sie Kenntnis hatte von dem ungetreuen Verhalten ihres Ehemannes und trotzdem aus eigennützigen Gründen sich an der weiteren Beiseiteschaffung der Lebensmittel beteiligt hat, hat sie auch böswillig gehandelt und die Bedarfsdeckung gefährdet.

Der Ehemann Weber ist in der Strafsache 30 S Ls 47/42 wegen Kriegswirtschaftsverbrechens als Volksschädling zum Tode verurteilt und hingerichtet worden.

Es wird

beantragt

Termin zur Hauptverhandlung vor dem Sondergericht in Köln zu bestimmen.

gez. Meissner

Hauptverhandlungstermin am 1. 4. 1943, 10 /4 Uhr
vor dem Amtsgericht kl.gr.Strafkammer v.d.Sonder-
gericht
the short the disease and see Tools
Strafhaft in
Defainate in
Sitzungsbericht.
was the first of t
Antrag des Staatsanwalts:
Externación.
<u>Urteil:</u>
1 John Policierena
1 John Refereguis.
T. Remerkungen: a
I. Bemerkungen: Sobaenis & Sniet when wildown on he the
I. Bemerkungen: Sachgemand der Sewish wahm underunt ou das the lugeklagh aus dans Albangelage heraus vo Taben begangen har
I. Bemerkungen:  Suick when wildrand on the least suick when wildrand on the least suick when wildrand on the least suick wildrand on the least suick wildrand on the least suick su
I. Bemerkungen:  Augeklash aug das bengelase benaus to Jahren Myangun has  II. a) Urteil verkündet Uhr Min. (nicht anerkannt).  b) Urteil rechtskräftig // Uhr Min. (beiderseits aner-
I. Bemerkungen:    Semerkungen:   Semest when wildows on the the form of the land the form of the land
d) Ortest rechtskialtig 17 ont
<u>vannt. Vorliegendes Vollstreekungsarsuchen an</u> abgesandt.
bannt. Vorliegendes Vollstreekungsersuchen an abgesandt.  c) Urteil nur vom Angeklagten am anerkannt.
<u>vannt. Vorliegendes Vollstreekungsarsuchen an</u> abgesandt.
bannt. Vorliegendes Vollstreekungsersuchen an abgesandt.  c) Urteil nur vom Angeklagten am unerkannt.
bannt. Vorliegendes Vollstreekungsersuchen an abgesandt.  c) Urteil nur vom Angeklagten am anerkannt.
bannt. Vorliegendes Vollstreekungsersuchen an abgesandt.  c) Urteil nur vom Angeklagten am  Uhr  Win.  Verfg.
vannt. Vorliegendes Vollstreekungsersuchen an abgesandt.  c) Urteil nur vom Angeklagten am  Uhr  Win.  Verfg.  1.) H. OStA.
bannt. Vorliegendes Vollstreekungsersuchen an abgesandt.  c) Urteil nur vom Angeklagten am  Uhr  Win.  Verfg.
bant. Vorliegendes Vollstreekungsersuchen an abgesandt.  c) Urteil nur vom Angeklagten am  Uhr  Min  Verfg.  1.) H. OStA.  2.) H.Sachbearbeiter.
vannt. Vorliegendes Vollstreekungsersuchen an abgesandt.  c) Urteil nur vom Angeklagten am  Uhr  Win.  Verfg.  1.) H. OStA.
bant. Vorliegendes Vollstreekungsersuchen an abgesandt.  c) Urteil nur vom Angeklagten am  Uhr  Min  Verfg.  1.) H. OStA.  2.) H.Sachbearbeiter.
bant. Vorliegendes Vollstreekungsersuchen an abgesandt.  c) Urteil nur vom Angeklagten am  Uhr  Min  Verfg.  1.) H. OStA.  2.) H.Sachbearbeiter.
bant. Vorliegendes Vollstreekungsersuchen an abgesandt.  c) Urteil nur vom Angeklagten am  Uhr  Min  Verfg.  1.) H. OStA.  2.) H.Sachbearbeiter.

And Hav Hav da da wo

DY We

in his his a constant of the his second of the h

Bar bot Barro Bright . hopping who hagachigh h is for a tombergeony's thelings -11 x 202 - 302 -A. an A. J. Brill . Sulfring & principles roger donage spilling with 3 I file sefergue. have that me had been the recent and a comme on the he SIGT JINAAC. 8-"

fellingen & M